

Privilegierung für Wärmepumpen nach §22 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Wärmepumpen sind nach § 22 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) privilegiert. Das heißt, dass sich unter bestimmten Voraussetzungen die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage auf null (0,00 ct/kWh) reduzieren.

Die Vorschrift darf jedoch erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission gemäß § 68 EnFG angewendet werden. Die Genehmigung ist aktuell noch ausstehend.

Die Befreiung von der Umlageerhebung darf nur dann gewährt werden, wenn und solange bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Bitte bestätigen Sie durch die folgende Eigenerklärung, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen.
 Ihre Angaben geben wir im Anschluss an den zuständigen Netzbetreiber weiter.

1. ANGABEN ZUR LIEFERSTELLE

Vorname Name (ggf. Firmenname) <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		
Telefon	E-Mail	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Kundennummer	Zählernummer	Datum der Meldung

2. EIGENERKLÄRUNG ZUR UMLAGENPRIVILEGIERUNG FÜR 2024

Bei vorgenannter Lieferstelle handelt es sich um eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ich (Letztverbraucher*in) bin ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 47 EEG 2023	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gegen mich (Letztverbraucher*in) bestehen offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

3. BESTÄTIGUNG

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben korrekt sind.

Mir ist bekannt, dass die vorgenannten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Abs. 9 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Ich bestätige hiermit zudem, dass ich der ÜWS unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, mitteilen werde, wenn ich ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 47 EEG 2023 werde oder wenn gegen mich offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen, einschließlich des Zeitpunktes, zu dem diese Änderungen eingetreten sind.

Ort, Datum	Unterschrift X
------------	--------------------------

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular per E-Mail zurück an kundenservice@uews.de oder per Post an Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG | Klosterhof 3 | 97990 Weikersheim

FAQs: Voraussetzungen für die Umlagen-Reduzierung bei Wärmepumpentarifen mit getrennter Messung

Für Ihren Wärmepumpen-Strompreis werden zwei staatlich festgelegte Umlagen verringert. Die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage werden auf „Null“ (0,00 Cent pro Kilowattstunde) reduziert. Beide Umlagen machen 2024 zusammen 0,931 Cent (netto) pro Kilowattstunde von Ihrem Wärmepumpen-Strompreis aus.

Die gesetzlichen Grundlagen dafür ist § 22 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Damit die beiden Umlagen unter den Voraussetzungen des EnFG tatsächlich reduziert werden können, muss die **Europäische Kommission noch ihre Genehmigung erteilen**. Die unverzüglichen Meldepflichten bestehen trotz noch fehlender beihilferechtlicher Genehmigung.

Um nach der Genehmigung von der Umlagen-Verringerung profitieren zu können, müssen Sie diese Voraussetzungen erfüllen:

- der Strom wird in einer elektrisch angetriebenen **Wärmepumpe** verbraucht,
- die Wärmepumpe ist über einen **eigenen Zählpunkt** mit dem Netz verbunden,
- Sie sind kein **Unternehmen in Schwierigkeiten*** und
- gegen Sie bestehen **keine offenen Rückforderungsansprüche** aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.
- Die Meldung muss **unverzüglich** geschehen.

*Als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ definiert § 2 Nr. 20 EnFG „ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.07.2014)“ – sofern Sie Anlass zu Zweifeln haben, ob Ihr Unternehmen unter diese Definition fällt, sollten Sie Rechtsrat einholen.

Für welches Jahr kann ich die Meldung abgeben?

Die Meldung durch Sie muss unverzüglich erfolgen. Das heißt, dass Meldungen für das Jahr 2023 nicht mehr berücksichtigt werden können.

Wie muss ich die Meldung abgeben?

Bitte benutzen Sie hierfür unser Formular.

Was ist, wenn sich bei mir Veränderungen bei den Voraussetzungen ergeben?

Sollten sich bei Ihnen Veränderungen ergeben und hierdurch die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, sind Sie verpflichtet, uns dies **unverzüglich** und unaufgefordert mitzuteilen. Dabei müssen Sie auch den Zeitpunkt benennen, zu dem die Veränderung eingetreten ist. Teilen Sie uns Ihre Änderungen bitte schriftlich mit.

Ist die Senkung der beschriebenen Umlagen bereits beschlossen? Wird der Strompreis meiner Wärmepumpe in jedem Fall gesenkt?

Die tatsächliche Reduzierung der aufgeführten Umlagen ist abhängig von einer noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Obwohl die beihilferechtliche Genehmigung bisher noch nicht erfolgt ist, sehen die rechtlichen Regelungen des EnFG vor, dass Sie die genannten Angaben bereits jetzt machen müssen. Ein Abwarten der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission ist nicht möglich, wenn Sie die gesamte Umlagensenkung erhalten wollen, die Ihnen möglicherweise zusteht.

Auch wenn die Genehmigung erfolgt ist und Sie alle Voraussetzungen für die Privilegierung erfüllen, können wir die Preisreduzierung für Ihren Vertrag erst weitergeben, wenn der Netzbetreiber die betreffenden Umlagen bei uns nicht mehr abrechnet.

Was ist die KWKG-Umlage?

Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-)Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreibende von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucherinnen und Verbraucher umgelegt.

Was ist die Offshore-Netzumlage?

Mit der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Windanlagen an das Stromnetz sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.

Gibt es weitere Preisvorteile für Wärmepumpen?

Neben der Reduzierung der beiden Umlagen gibt es eine weitere gesetzliche Neuerung, durch die der Strompreis für Wärmepumpen sinken kann: Nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) kann das Netzentgelt verringert werden. Hierfür gelten gesonderte Bedingungen.